

lahmlegte, drei Tage vor der Fertigstellung eines Kranes erfolgte, der für den Export bestimmt war.

Gleiches gilt auch für die Erforschung der Umstände, die mit dem Tatort Zusammenhängen.

Ferner unterliegen diejenigen tatsächlichen Umstände der Ermittlung, die das Verhalten des Beschuldigten nach dem materiellen Strafrecht rechtfertigen, seine Schuld vermindern oder die Strafbarkeit im konkreten Fall ausschließen.

Schließlich — und nicht zuletzt — müssen auch solche Tatsachen ermittelt werden, die unabhängig vom materiellen Strafrecht den Beschuldigten entlasten bzw. geeignet sind, die Einstellung des Verfahrens zu begründen.

## II. *Die Ermittlungshandlungen*

Die Ermittlungshandlungen sind die Maßnahmen zur Feststellung der tatsächlichen Umstände der Strafsache. Unter diesem Begriff werden im weiteren Sinn alle Maßnahmen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts erfaßt, die der Erforschung und Aufklärung des strafrechtlich bedeutsamen Verhaltens dienen. Insoweit ist die informatorische Befragung eines Bürgers z. B. ebenso eine Ermittlungshandlung wie die Tatortbesichtigung, die Vernehmung des Beschuldigten, die Einholung eines Sachverständigengutachtens, die Beschlagnahme einer Sache usw.

Von diesem allgemeinen Begriff der Ermittlungshandlungen ist der Begriff der strafprozessualen Ermittlungshandlungen zu unterscheiden.

Prozessuale Ermittlungshandlungen im Sinne der Strafprozeßordnung sind nur solche Aufklärungsmaßnahmen, deren Ergebnisse, soweit sie in gesetzlicher Form festgehalten sind, für das weitere, insbesondere das gerichtliche Verfahren verwertbar sind. Das sind nach der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik:

- a) die Beschuldigtenvernehmung,
- b) die Zeugenvernehmung,
- c) die Einholung und Prüfung von Sachverständigengutachten,
- d) die Vernehmung sachverständiger Zeugen,
- e) die Tatortuntersuchung und andere Augenscheinseinnahmen.